Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 20.11.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich verändert. Die aktuelle Situation, geprägt von einer schwierigen konjunkturellen Entwicklung, einem hohen wirtschaftlichen Transformationsbedarf, dem demografischen Wandel und geopolitischen Krisen, enthält substanzielle Herausforderungen. Diese Situation setzt auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende unter erhöhten Druck.

Gleichzeitig befindet sich Deutschland in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Es wird erwartet, dass die im Koalitionsvertrag für den Bereich des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Maßnahmen ab dem Jahr 2026 zu Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen. Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt, mit der Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Vermittlung in Arbeit zu stärken. Dabei kommt es sowohl auf die Mitwirkung der leistungsbeziehenden Menschen an, als auch darauf, den Jobcentern wirksamere Instrumente an die Hand zu geben, mit denen diese eingefordert werden kann.

Der Entwurf enthält, neben der Umbenennung der Geldleistung von „Bürgergeld“ zu „Grundsicherungsgeld“ im Wesentlichen folgende arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Inhalte, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

- Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs
- Einfordern bedarfsdeckendender Integration (Vollzeitbeschäftigung)
- Erziehenden sollen Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt schon nach dem ersten vollendeten Lebensjahr des Kindes zumutbar sein
- Ausweitung der Sanktionsfolgen von Meldeversäumnissen: nach dem dritten Versäumnis wird der volle Regelbedarf entzogen, wenn dann keine Rückmeldung innerhalb eines Monats erfolgt, werden alle Leistungen gestrichen, weil unterstellt wird, dass die Person nicht mehr erreichbar ist
- Abschaffung der gestaffelten Minderungshöhe und -dauer bei Pflichtverletzungen, neue Pflichten werden eingeführt, Sanktionen auch bei Nachholung der

Verpflichtung aufrechterhalten, dies gilt auch in den Fällen der sogenannten Totalverweigerung

- Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen. Das Schonvermögen wird an das Lebensalter gekoppelt
- Deckelung der Wohnkosten in der einjährigen Karenzzeit
- Kostensenkung bei Kaltmieten, die gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse verstoßen
- Regelungen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch
- Arbeitgeberhaftung bei Schwarzarbeit
- Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert den vorliegenden Referentenentwurf scharf, da er im kompletten Widerspruch zum Sozialstaatsverständnis des VdK liegt. Wie schon in der Gesetzesbegründung dargelegt, sollen die Regelungsvorschläge dazu dienen, Druck auf die Grundsicherungsbeziehende auszuüben, die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen einzudämmen und damit große Einsparungen zu generieren. In diesem Geiste zielen viele Regelungen auf Abschreckung, verkomplizieren die Antragstellung und erschweren den Zugang. Dies gilt zum Beispiel für die Abschaffung der Karenzzeit bei der Vermögensprüfung und die Koppelung des Schonvermögens an das Lebensalter.

Die Verschärfungen bei den Sanktionsvorschriften verstoßen unserer Meinung nach gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht verbindlich vorgegeben hat. So sollen Sanktionen immer nur dann angewendet werden, wenn der Zweck, also die Überwindung der Hilfsbedürftigkeit damit erreicht werden kann. Sie sollen nicht dem Selbstzweck des Strafens dienen und müssen somit bei Nachholung der Verpflichtung auch abgesetzt werden. In den vorliegenden Regeln sollen auch bei Nachholung der Verpflichtung die Sanktionen mindestens einen Monat aufrechterhalten werden, das ist ein klarer verfassungsrechtlicher Verstoß. Es gab auch die klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass nicht mehr als 30 Prozent des Regelsatzes gekürzt werden darf und im Besonderen nicht die Kosten der Unterkunft, da dies eine zu starke Existenzgefährdung darstellt. Nach dem Entwurf soll dies aber schon bei einfachen Meldeversäumnissen möglich sein, indem ein aus Sicht des VdK rechtlich nicht haltbares Konstrukt eingeführt werden soll, die Nichterreichbarkeitsfiktion. Die Jobcenter erhalten hiermit die Möglichkeit, willkürlich Meldetermine, theoretisch auch in einem sehr kurzen Zeitraum anzuordnen und bei Nicht-Einhaltung, eine Totalsanktion zu verhängen. Indem festgestellt wird, der Betroffene erfülle die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr, da er nicht erreichbar ist, soll dieser komplette Leistungsentzug möglich sein. Ob die Person zum Beispiel schwer erkrankt ist oder sich im Krankenhaus befindet, wird hierbei nicht von Amts wegen geprüft. Dass die Jobcenter in Verdachtsfällen noch eine persönliche Anhörung durchführen sollen, ist angesichts

der drastischen Folgen der Sanktionierung völlig unzureichend. Im allerschlimmsten Fall kann er also passieren, dass man nach einem Krankenhausaufenthalt nach Hause kommt, keine Leistungen mehr erhält, die Miete nicht bezahlt ist und die Gefahr einer Wohnungskündigung besteht. Also gerade Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, verdeckten psychischen Erkrankungen und Schwerbehinderung sind durch diese Regelung in ihrer Existenz bedroht. Das Konstrukt der Nichterreichbarkeitsfiktion riskiert aus der Sicht des Sozialverband VdK einen Bruch der Rechtsstaatssysteme, da mit seiner Hilfe verfassungsrechtliche Vorgaben umgangen werden sollen.

Einen Bruch mit dem Sozialstaatsprinzip sieht der VdK in den geplanten Regelungen zu den Kosten der Unterkunft. Dieses Prinzip sieht vor, dass der Staat in Notsituationen das Existenzminimum gewährleistet, dazu gehören auch die Kosten für Unterkunft und Heizen. Indem die Kosten jetzt immer auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheitsgrenze begrenzt werden sollen, werden Schonfristen wie die bisherige Karenzzeit bei den Wohnkosten und aber auch die individuelle Angemessenheitsprüfung ausgehebelt. Dies wird auch besonders schutzwürdigen Gruppen, wie Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung treffen, denn dies soll auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten.

Weiterhin sollen Wohnkosten, welche die nach Mietpreisbremse zulässige Miethöhe überschreiten, als unangemessen bewertet und damit nicht mehr übernommen werden. Der Leistungsempfänger soll verpflichtet werden, seinen Vermieter am Gericht zur Einhaltung der Mietpreisbremse und zur Absenkung der Miete zu verklagen. Der VdK ist Mitglied in der Mietrechtskommission des Bundesministeriums für Justiz, die einberufen wurde, weil die Mietpreisbremse in der Praxis fast nie angewandt wird und somit kaum eine Wirkung entfaltet. Als Hauptproblem wurde hier herausgearbeitet, dass die Mieter selber die Einhaltung der Mietpreisbremse beim Vermieter einzuklagen haben. Neben dem hohen Aufwand und dem Kostenrisiko bei einem zivilrechtlichen Prozess ist das Hauptproblem, dass Mieterinnen und Mieter in einem Dauerschuldverhältnis zum Vermieter stehen, also für den Verbleib in der Wohnung auf ein gutes Verhältnis angewiesen sind. Die Erfahrung zeigt auch, dass eine Rüge wegen der Mietpreisbremse in ganz vielen Fällen eine Kündigung wegen Eigenbedarf nach sich zieht. Gerade Leistungsbeziehende haben es besonders schwer, auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und werden sich hüten, diese aufs Spiel zu setzen.

Die geplante Deckelung der Wohnkosten anhand der Mietpreisbremse heißt in der Praxis einfach nur eine gnadenlose Kürzung der Kosten der Unterkunft. Die Folgen der wohnungspolitischen Versäumnisse und Fehler der letzten Jahrzehnte werden auf dem Rücken der Ärmsten ausgetragen und damit unabsehbare soziale Verwerfungen riskiert. Schon jetzt beträgt die Wohnkostenlücke ca. 500 Millionen im Jahr. Das ist der Betrag, den Leistungsempfänger aus ihrem Regelsatz für die Miete aufbringen, weil diese nicht komplett übernommen wird. Weitere Kürzungen werden auf Dauer nicht mehr ausgeglichen werden können und zu einem massenhaften Wohnungsverlust führen. Ein solcher Anstieg der Wohnungslosigkeit wird uns als Gesellschaft sehr viel teurer zu stehen kommen. Dies betrifft nicht nur die sozialen Kosten für das Individuum und seine Angehörigen, sondern auch die tatsächlichen finanziellen gesamtgesellschaftlichen Kosten. Notunterbringungen und die Abfederung der sozialen Folgen sind um ein Vielfaches teurer.

Der VdK warnt eindringlich davor, die Kosten der Unterkunft mit Hinweis auf die Mietpreisbremse zu kürzen. Die Wohnungskrise kann nur an anderer Stelle gelöst werden, indem ausreichend sozialer Wohnraum bereitgestellt wird und die Mieten effektiv gedeckelt werden, wozu es eine behördliche Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen braucht.

Auch viele andere Regelungen im Referentenentwurf sehen wir mit großer Sorge, wie zum Beispiel die Neuregelung bei der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme bei Erziehenden. Bis jetzt müssen sie in den ersten drei Lebensjahren des Kindes keine Arbeit aufnehmen. Das führte dazu, dass sie aber auch keine Angebote für Qualifizierung und Weiterbildung bekamen und somit völlig aus dem Blick der Arbeitsintegration verschwanden. Sie vor dem Ablauf der drei Jahre zu beraten und zu fördern, wäre also eine sehr gute Sache.

Stattdessen sollen sie jetzt gleich schon zur Arbeitsaufnahme verpflichtet werden können und das schon nach dem ersten Lebensjahr des Kindes. Zwar soll es eine Rolle spielen, ob eine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist, aber es gibt noch viele andere Faktoren, die hier nicht berücksichtigt werden. Viele Kinder haben einen besonderen Förderungsbedarf, besonders wenn sie gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Entwicklungsstörungen aufweisen. Auch nicht alle Kinder lassen sich mit einem Jahr fremdbetreuen. Anstatt hier also zunächst auf Angebote, Förderung und Freiwilligkeit bei der Arbeitsaufnahme zu setzen und damit den individuellen Umständen jedes Kindes und jeder Erziehenden gerecht zu werden, soll durch das neue Gesetz gleich mit Druck und auch Sanktionierung vorgegangen werden. Dies wird für viele Mütter mit kleinen Kindern, sehr oft Alleinerziehende, zu vielen Überlastungssituationen und Existenznöten führen.

Insgesamt haben wir den Eindruck, dass es sich hier nicht mehr um ein Grundsicherungssystem handeln soll, welches in einer schwierigen Lebenssituation auffangen und befähigen soll, sich wieder alleine zu versorgen. Man kann also gar nicht mehr von einem richtigen Fürsorgerecht sprechen, sondern eher von einem Sozialkontrollrecht. Der Leistungsbezug an sich wird somit schon zu einem Missverhalten, das der Person vorzuwerfen ist. Demensprechend erinnern die neuen Regelungen eher an strafrechtliche Normen, bei denen Disziplinierung und Abschreckung im Vordergrund stehen.

Die Grundsicherung ist das letzte soziale Netz und wenn dieses jetzt sehr große Löcher bekommt, werden wir in Deutschland eine neue Dimension von Armut und Verelendung erleben. Durch den Umbau des Arbeitsmarktes werden die vorgeschlagenen Maßnahmen bis weit in die arbeitende Mitte der Gesellschaft hineinwirken. Auch diese Gruppe in Zeiten wirtschaftlicher Transformation derart zu verunsichern ist aus der Perspektive des Sozialverbands VdK ein Fehler. Wir sehen darin eine große Gefahr für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt und die demokratische Gesellschaftsordnung. Denn die Aushebelung von sozialen Rechten beginnt immer bei denen mit der schwächsten Lobby, greift dann aber weiter um sich. So identifizieren wir als Sozialverband VdK auch bei den Diskussionen zur Rente, zu Rechten von Menschen mit Behinderung oder zur Gesundheitsversorgung Anzeichen eines bewussten Abbaus des Sozialstaats. In diesem Sinne können wir den vorliegenden Referentenentwurf nur ablehnen.